

AZ: sse-3785/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Versorgungsunternehmen die Ablesewerte eines ausgetauschten Stromzählers für die Berechnung des Stromverbrauchs verwenden dürfen.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Lieferantin beliefert den Beschwerdeführer seit dem Jahr 2016 mit Strom. Sie rechnete bis zum 31.05.2023 aufgrund von abgelesenen Zählerständen jährliche Verbrauchsmengen zwischen 4.826 kWh und 3.942 kWh ab. Am 18.10.2022 tauschte die zuständige Netz- und Messstellenbetreiberin (im Folgenden Beschwerdegegnerin) den Stromzähler an der Lieferstelle gegen eine moderne Messeinrichtung aus. Der Beschwerdeführer wandte sich am 09.01.2023 mit einer Reklamation an die Beschwerdegegnerin. Der ausgetauschte Stromzähler müsse defekt gewesen sein, weil der neue Zähler einen erheblich geringeren Verbrauch messe. Die Beschwerdegegnerin teilte mit, der ausgetauschte Stromzähler sei nicht mehr vorhanden und könne daher nicht mehr geprüft werden. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos von der Beschwerdegegnerin eine Senkung der für den alten Zähler registrierten Verbrauchswerte.

Er trägt vor, der neue Zähler habe in einem Jahr nur noch 3.701 kWh gemessen. Hinsichtlich der Nutzung der elektrischen Geräte habe es keine Änderungen gegeben, die sich unmittelbar nach dem Zählertausch hätten auswirken können. Im Frühjahr und Sommer seien die Verbrauchswerte wegen eines Teichfilters und einer Teichpumpe immer etwas höher. Der alte Zähler aus dem Jahr 1997 sei offensichtlich nicht mehr funktionstüchtig gewesen. Es sei auch fraglich, ob dieser noch den eichrechtlichen Vorgaben entsprochen habe. Stichproben zur Verlängerung der Eichgültigkeit seien nicht aussagekräftig. Er habe vor dem Austausch keine Befundprüfung beauftragen können, weil er nicht gewusst habe, dass der alte Zähler nicht korrekt gemessen habe. Die Beschwerdegegnerin hätte dafür Sorge tragen müssen, dass der Stromzähler nicht über die Eichfrist hinaus genutzt werde und in einwandfreiem Zustand sei.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin und der Lieferantin zumindest anteilige Erstattung der in der Vergangenheit wegen der zu hohen Zählerstände zu viel bezahlten Entgelte.

Die Beschwerdegegnerin und die Stromlieferantin lehnen dies ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie sei nicht bereit, die dokumentierten Ablese- und Verbrauchswerte des ausgetauschten Zählers nachträglich zu ändern. Nur eine Befundprüfung hätte einen Beweis für einen Zählerdefekt liefern können. Selbst wenn der Stromzähler im Januar 2023 noch vorhanden gewesen wäre, hätte er nach den rechtlichen Vorgaben für das Prüfverfahren nicht mehr geprüft werden können. Die Eichgültigkeit des ausgetauschten Stromzählers sei zweimal im Wege

des dafür vorgesehenen Stichprobenverfahrens verlängert worden. Die Verbrauchswerte seien aus ihrer Sicht nicht auffällig. Der über den neuen Zähler erfasste Stromverbrauch sei auch nicht so signifikant geringer, dass Anhaltspunkte für einen Zählerdefekt geben seien. Insbesondere gebe es an der Lieferstelle sowohl beim alten als auch beim neuen Zähler immer wieder Tagesverbräuche im zweistelligen Bereich.

Nach Ansicht der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogenen Lieferantin sind die seit Vertragsbeginn abgerechneten Verbrauchsmengen nicht auffällig.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin oder die Lieferantin keinen Anspruch auf rückwirkende Senkung der über den ausgetauschten Stromzähler gemessenen Verbrauchswerte.

Die Beschwerdegegnerin und die Lieferantin waren berechtigt, die Messergebnisse des ausgetauschten Stromzählers für die Netznutzungsabrechnungen bzw. die Letztverbraucherabrechnungen zu verwenden. Den Messergebnissen eines mit den Eichvorschriften übereinstimmenden Stromzählers kommt so lange die Vermutung der Richtigkeit zu, bis z. B. durch eine Befundprüfung nachgewiesen ist, dass die Messeinrichtung die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten hat und nicht hätte verwendet werden dürfen.

Der Stromzähler war noch gültig geeicht. Das Stichprobenverfahren ist die vorgesehene und gesetzlich zulässige Methode, um die Eichgültigkeit von Stromzählern zu verlängern. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin die Ergebnisse der Stichprobenprüfung unzutreffend wiedergegeben hätte. Soweit der Beschwerdeführer diese Art der Überprüfung generell anzweifelt, reicht eine solche Vermutung nicht aus, um anzunehmen, dass der ausgetauschte Stromzähler defekt gewesen sein muss.

Die Verbrauchswerte des neuen Zählers belegen zwar, dass im Zeitraum vom 19.10.2022 bis zum 18.10.2022 ein um ca. 15 - 20 % geringerer Verbrauch angefallen ist als in den Jahren zuvor. Dieser Umstand führt jedoch ebenfalls noch nicht zu einem Rechtsanspruch auf eine Änderung der für die Vergangenheit berücksichtigten Stromverbräuche. Maßgeblich für den Verbrauch an einer Lieferstelle sind nicht nur die vor Ort betriebenen elektrischen Geräte. Entscheidend ist allein, in welchem Umfang die Geräte konkret genutzt worden sind. Dies kann im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit aufgeklärt werden.

Im Schlichtungsverfahren ist keine Beweisaufnahme möglich. Es können weder Zeugen vernommen, noch Sachverständige angehört werden, um den Beweis zu führen, dass der Stromverbrauch über den ausgetauschten Zähler fehlerhaft gemessen worden sein muss. Es verbleiben auch dann, wenn nach dem Austausch des Zählers keine Maßnahmen zur Stromeinsparung ergriffen wurden, viele denkbare Ursachen für einen höheren Stromverbrauch in der Vergangenheit. Der Beschwerdeführer selbst hat im Schreiben vom 21.05.2023 darauf hingewiesen, dass der Verbrauch im Frühjahr und Sommer immer etwas höher sei, weil dann ein Teichfilter und eine Teichpumpe in Betrieb seien. Je

nach jahreszeitlicher Temperatur und Wetterlage dürfte deren Verbrauch in einzelnen Jahren durchaus unterschiedlich gewesen sein.

Nach allem ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der gesunkene Verbrauch doch auf unterschiedlichen Messergebnissen des alten und des neuen Stromzählers beruht. Damit ist jedoch noch nicht bewiesen, dass der ausgetauschte Stromzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten und damit außerhalb der Messtoleranzen gearbeitet hat. Ein Stromzähler kann die Befundprüfung auch dann bestehen, wenn es Abweichungen gibt, diese dürfen nur nicht außerhalb der vorgegebenen Toleranzwerte liegen. Im Schlichtungsverfahren ohne Beweisaufnahme ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Vermutung der Richtigkeit der Messergebnisse anzuzweifeln. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine gerichtliche Beweisaufnahme ein anderes Ergebnis erbringen würde. Die Versorgungsunternehmen sind jedoch nicht allein deshalb verpflichtet, die in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben erstellten Netznutzungs- und Verbrauchsabrechnungen im Nachhinein noch zu ändern, weil der neu eingebaute Stromzähler einen geringeren Jahresverbrauch gemessen hat.

Der Beschwerdeführer hat deshalb auch keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der in den Jahren 2016 bis 2022 an die Lieferantin bezahlten Entgelte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin oder gegen die Lieferantin keinen Anspruch auf eine Senkung der für den ausgetauschten Stromzähler abgerechneten Verbrauchswerte.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann